



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 06.06.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

der 1/2 Miteigentumsanteil des folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch von Vermold, Blatt 3758,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Vermold, Flur 46, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Wischkamp 3, Größe: 2.134 m²

Grundbuch von Vermold, Blatt 3758,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Vermold, Flur 46, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Wischkamp 3, Größe: 510 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um ein freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Fachwerkhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Nebengebäude.

Lage: Wischkamp 3, 33775 Vermold (Ortsteil Bockhorst)

Baujahr: ca. 1944

Grundstücksgröße: Flurstück 18: 2.134 qm; Flurstück 68: 510 qm

Wohnfläche: ca. 200 qm

Es wird lediglich ein 1/2 Miteigentumsanteil versteigert.

Das Wohnhaus macht einen erheblich vernachlässigten Eindruck. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde insgesamt gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte der 1/2 Miteigentumsanteile betragen:

- Gemarkung Versmold Blatt 3758, lfd. Nr. 2 50.400,00 €
- Gemarkung Versmold Blatt 3758, lfd. Nr. 3 4.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.